

MASKENPFLICHT IM ÖV

Grundsatz

Gestützt auf den neuen Artikel 3a der Covid-19-Verordnung zur besonderen Lage sowie den Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung sind Reisende ab dem 6. Juli 2020 in Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs dazu verpflichtet, eine Gesichtsmaske zu tragen.

Davon ausgenommen sind:

- a. Kinder bis zum Alter von 12 Jahren;
- b. Personen, die aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können.

Die Pflicht gilt in den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs wie Zügen, Trams, Bussen, Schiffen und Seilbahnen (nicht abschliessend).

Die Pflicht gilt nicht an Bahnhöfen, Perrons oder beim Warten an einer Bushaltestelle. Die Pflicht gilt auch nicht in Restaurants oder Bars, die sich auf Schiffen oder in Zügen befinden und über ein Schutzkonzept verfügen müssen.

Die Maske darf beim Verzehr eines kleinen Picknicks abgenommen werden, sofern Essen im Fahrzeug grundsätzlich erlaubt ist.

Bei grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln gilt die Pflicht – ausländische Regelungen für das jeweilige Staatsgebiet vorbehalten – ab der Grenze im Inland.

Reisende sind in Eigenverantwortung dafür besorgt, sich für die Reise im ÖV mit einer Gesichtsmaske auszurüsten. Schals oder andere unspezifische Textilien sind keine Gesichtsmasken.

Die Regeln des Schutzkonzeptes öV gelten weiterhin, insbesondere die Abstands- und Hygieneregeln.

Fahrzeuge mit Maskenpflicht

Folgende Spezifizierungen zu den Fahrzeugen des öffentlichen Verkehrs, in denen die Maskenpflicht gilt:

Als Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs gelten Fahrzeuge zur Personenbeförderung von Unternehmen mit einer Konzession nach Artikel 6 oder einer Bewilligung nach Artikel 8 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009 (PBG, SR 745.1). Das PBG regelt die regelmässige und gewerbsmässige Personenbeförderung auf Eisenbahnen, auf der Strasse und auf dem Wasser, sowie mit Seilbahnen, Aufzügen und anderen spurgeführten Transportmitteln (Art. 1 Abs. 2 PBG).

In den für diese Personenbeförderung genutzten Fahrzeugen gilt demnach die Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske; dies gilt bei Schiffen auch auf dem Deck im Freien.

Als Fahrzeuge gelten in diesem Sinne insbesondere auch Kabinen touristischer Transportanlagen (vgl. Art. 2 Abs. 2 Bst. b PBG). Ausgenommen sind einzig Skilifte und Sesselbahnen; für diese gelten die Vorgaben des Schutzkonzeptes des Betreibers.

Vollzug

Im Rahmen des Vollzugs können sowohl die Fahrzeugführenden als auch das weitere Personal im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur Umsetzung dieser Pflicht beitragen.

Es gilt die bestehende Kompetenzordnung/Hausordnung im öV:

1. Die Mitarbeitenden des öV machen die Kundinnen und Kunden auf die geltende Maskenpflicht aufmerksam (z.B. Durchsagen, persönliche Ansprache), analog wie dies heute der Fall ist z.B. bei ungebührlichem Verhalten. Die Verantwortung für die Durchsetzung der Maskenpflicht liegt nicht bei den Mitarbeitenden des öV.
2. Das mit der Kontrolle von Fahrausweisen beauftragte Personal kann Personen ohne Maske dazu auffordern, bei der nächsten Haltestelle auszusteigen.

Weitergehende Kompetenzen haben die Sicherheitsorgane gemäss Bundesgesetz über die Sicherheitsorgane der Transportunternehmen im öffentlichen Verkehr (BGST, SR 745.2), d.h. der Sicherheitsdienst und die Transportpolizei.

Diese haben u.a. die Aufgabe, für die Beachtung der Transport- und Benützungsvorschriften zu sorgen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a BGST). Sie können Personen, die sich vorschriftswidrig verhalten, anhalten, kontrollieren und wegweisen (Art. 4 Abs. 1 Bst. b BGST). Wer Anordnungen dieser Personen zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft.

Ebenfalls anwendbar ist die Strafbestimmung in Artikel 83 Absatz 1 Buchstabe j EpG. Die Verfolgung und Beurteilung solcher Verstösse ist Sache der Kantone (Art. 9 BGST sowie Art. 84 Abs. 1 EpG).

Eine spezifische Ordnungsbusse ist nicht vorgesehen.

Kommunikation

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske obliegt jeder einzelnen Person und wird von den Transportunternehmen aktiv kommuniziert.

- Ersatz der Piktogramm-Kampagne mit dem Schutzplakat öV (Phase I «Sensibilisierung») mit den angepassten Sujets und Texten.
- Kommunikationsmittel sind auf die neue Situation der Maskenpflicht im ÖV anzupassen und vor und während der Reise an die Kunden auf allen verfügbaren Kanälen zu kommunizieren
 - Digital: Online, Screens, Ansagen etc.
 - Print: Plakate, Aushänge etc.

Mitarbeitende

Die Pflicht zum Tragen der Gesichtsmaske gilt auch für Mitarbeitende im Fahrzeug.

- Das Fahrpersonal trägt aus Sicherheitsgründen keine Maske in den Führerständen. Beim Ticketverkauf im Bus sowie beim Gang durch den Fahrgastraum und auf den Plattformen muss eine Maske getragen werden.
- Zu Zwecken einer erforderlichen Kommunikation mit Menschen mit einer Hörbehinderung kann insbesondere das Personal die Maske selbstverständlich abnehmen.
- Die TU passen die internen Schutzkonzepte und Handlungsanweisungen für Mitarbeitende an.
- Die TU sorgen dafür, dass betroffene Mitarbeitende mit Maskenpflicht mit Masken ausgestattet werden.